



03. August 2018

Mehr Zeit zum Abbau der Mehrarbeitsstunden!

Verzicht auf die Einrede der Verjährung für ein weiteres Jahr!

Die GdP begrüßt den Erlass, mit dem den Kolleginnen und Kollegen für den Abbau ihrer Mehrarbeitsstunden, die im Jahre 2015 und im Jahre 2016 entstanden sind, mehr Zeit gegeben wird. Hierdurch zeigt sich deutlich, dass sich der stetige Einsatz der GdP für die Rechte der Kolleginnen und Kollegen bezahlt gemacht hat. So hatte die GdP seit 2015 immer darauf hingewiesen, dass ein schneller Überstundenabbau unrealistisch ist.

Stunden aus dem Jahre 2015:

Mehrarbeitsstunden, die im Jahr 2015 entstanden sind, wären mit Ablauf des 31.12.2018 verjährt. Hier wird **zunächst** für ein Jahr auf die Einrede der Verjährung verzichtet, so dass sie noch bis einschließlich 31.12.2019 durch Freizeit oder Ausgleichszahlung ausgeglichen werden können.

Stunden aus dem Jahre 2016:

Mehrarbeitsstunden, die im Jahr 2016 entstanden sind, verjähren mit Ablauf des 31.12.2019. Hier wird ebenfalls **zunächst** für ein Jahr auf die Einrede der Verjährung verzichtet, so dass sie noch bis einschließlich 31.12.2020 durch Freizeit oder Ausgleichszahlung ausgeglichen werden können.

Stunden vor dem Jahr 2015

Hier gilt der alte Erlass aus dem Jahre 2015 fort. Für Mehrarbeitsstunden, die zeitlich vor dem Jahr 2015 entstanden sind, wird bis einschließlich 31.12.2020 auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

Alle anderen „Überstunden“ unterliegen aus Sicht des IM NRW nicht der Verjährung i. S. des BGB.

In der nunmehr gewonnenen Zeit werden wir uns weiterhin für die Einführung von Langzeitkonten einsetzen, um diese Diskussion über die Verjährung von Mehrarbeit zukünftig nicht mehr führen zu müssen.